

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (030) 787 30 349
Telefax: (030) 787 30 320
GeschZ.: ZP 43
E-Mail: bhr@dibt.de

BESCHEID

über die
Anerkennung als Stelle für die
Probenahme, Probenvorbehandlung
und Zertifizierungsstelle
nach dem Sonderverfahren des Artikel 16 der
Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie)

Neufassung

Gemäß § 25 Abs. 3 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), in Verbindung mit

- § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung) vom 30. April 1996 (GVOBl. M-V S. 198) wird die

Baustoffprüfstelle Wismar GmbH
Lübsche Straße 109
23966 Wismar
Kennziffer: MVO01

entsprechend dem Antrag vom 17. Oktober 2005 nach dem Sonderverfahren Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie (89/106/EWG) des Rates vom 21. Dezember 1988, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (Bauproduktenrichtlinie - BPR) auf der Grundlage des niederländischen Baustoffbeschlusses des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften Niederlande anerkannt als

1. **Stelle für die Probenahme für das Paket M 4**
2. **Stelle für die Probenvorbehandlung für die Pakete U 2 und U 3**
3. **Zertifizierungsstelle**

für die Erteilung von NL–BSB– bzw. NL–KOMO–Bescheinigungen mit Produktzertifikat auf der Grundlage des Baustoffbeschlusses für den Bereich der Beurteilungsrichtlinien

BRL 1004	Kalksandsteine,
BRL 1007	Mauerziegel,
BRL 1010	Keramische Platten,
BRL 1510	Keramikdachziegel und
BRL 2360	Pflasterziegel
BRL 5070	Betonelemente, die mit Niederschlagswasser, Grundwasser und/oder Oberflächenwasser in Berührung kommen können

nach niederländischem Akkreditierungsprogramm AP04 auf der Grundlage des niederländischen Baustoffbeschlusses.

Leiterin der Zertifizierungsstelle:
Stellvertreter:

Frau Dipl.-Ing. Ellen Stoige
Herr Dipl.-Ing. (FH) Rainer Matzkeit

Leiter Probenahme und Probenvorbehandlung:
Stellvertreterin:

Herr Dipl.-Ing. Peter Wiegand
Frau Dipl.-Ing. Ellen Stoige

Die Prüfungen dürfen nur die vom niederländischen Raad voor Accreditatie für Auslauguntersuchungen von Baustoffen akkreditierten bzw. nach Artikel 16 Abs. 2 BPR nach niederländischen Vorschriften anerkannten Prüfstellen durchführen.

Die Anerkennung gilt für die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten von Herstellwerken in Deutschland.

Dieser Bescheid ersetzt die Bescheide vom Deutschen Institut für Bautechnik vom

23. November 2004 und 28. Januar 2005.

Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Ziff. 1 a) und c) des niederländischen Baustoffbeschlusses, die zur Anerkennung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Berlin, den *02. Mai 2006*


Prof. Dr.-Ing. Gierloff

7. Kopie Bescheid an BMVBW, Frau Lang, am ...
8. Kopie Bescheid an OIB am ...